

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung des Amtes Schwarzenbek-Land für die Gemeinden Gülzow und Kollow (Beitrags- und Gebührensatzung)**

---

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 24 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2008 (GVObI. 2008 Seite 149), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 26.03.2009 (GVObI. 2009 Seite 93), in Verbindung mit §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. 2003 Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVObI. 2010 Seite 789), und der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVObI. 2005 Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVObI. 2007 Seite 362) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Schwarzenbek-Land vom 29.11.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung des Amtes Schwarzenbek-Land für die Gemeinden Gülzow und Kollow vom 16.10.2008 erlassen:

## **I. Änderungen**

### **§ 12 erhält folgende Fassung:**

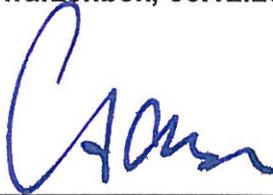
1. Die Abwassergebühr wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
2. Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der verwendeten Wasserzähler bemessen, wobei die Grundgebühr nur für Wasserzähler nach Absatz 4 Buchst. a) erhoben wird. Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler 6,50 Euro je Monat. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Gebühr für einen Wasserzähler festgesetzt.
3. Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.
4. Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
5. Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Amt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
6. Die Wassermenge nach Abs. 4 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige dem Amt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn das Amt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann es als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Es ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

7. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten beim Amt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 6 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Das Amt kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
8. Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 Kubikmeter/Jahr für jede Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 Kubikmeter/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.
9. Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser 3,25 Euro.

## II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Schwarzenbek, 06.12.2011



- Amtsvorsteher -

